

Einwohnergemeinde Oberbipp

W A S S E R B A U R E G L E M E N T

Juli 1994

Inhaltsverzeichnis

Wasserbaureglement

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Organisation	4
3. Finanzielles	5
4. Aufsicht des Staates	5
5. Rechtliches	6
6. Widerhandlungen	6
7. Schlussbestimmungen	7

**WASSERBAUREGLEMENT (WBR) DER EINWOHNER-
GEMEINDE OBERBIPP**

1. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1**

Zweck / Aufgaben

Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbaubarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Art. 2Räumliche
Begrenzung

Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)
- Seeufer mit Wasserbaupflicht des Seeanstössers
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Bau-
direktion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)

Art. 3

Meldepflicht

Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstathalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Art. 4

Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Art. 5Staatseigener
Wasserbau

Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Art. 6Duldungspflicht
der Anstösser
(Art. 13 WBG)

Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

2. Organisation

Art. 7

Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen
- Stellen sowie die Besoldung, soweit gemäss Organisationsreglement nicht der Gemeinderat dafür zuständig ist

Art. 8

Gemeinderat

Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Beschlussfassung über die von der Bau- und Betriebskommission unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Aenderung von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Einreichung von Strafanzeigen

Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV stellen gebundene Ausgaben dar.

Art. 9

Aufgaben der
Bau- u. Betriebs-
kommission

Der Bau- und Betriebskommission obliegen:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümer betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Beschlussfassung über Unterhalts- und Notmassnahmen (die Finanzkompetenz richtet sich nach dem Organisationsreglement)
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Anordnen von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes
- Erstellen der Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

Art. 10

Wasserbau-
verantwortlicher

Die Bau- und Betriebskommission bestimmt den Wasserbauverantwortlichen innerhalb ihrer Kommission.

Im übrigen sind die kantonal- und gemeinderechtlichen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

3. FinanziellesArt. 11

Mittelbeschaffung

Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.

Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

4. Aufsicht des StaatesArt. 12

Gewässerkontrolle

Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

Bei Bedarf begehrt das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.

Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Art. 13

Vergabe von
Arbeiten

Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

5. Rechtliches

Art. 14

Geringfügige
Änderung des
Wasserbauplanes

Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Art. 15

Beschwerderecht

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

6. Widerhandlungen

Art. 16

Widerhandlungen

Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

7. Schlussbestimmungen

Art. 17

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern in Kraft.

Art. 18

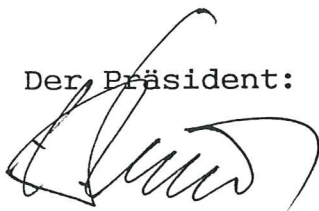
Andere gesetzliche Grundlagen

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Gemeindeversammlung vom 16. Mai 1994 nahm dieses Reglement an.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



Der Gemeindegeschreiber:



AUFLAGEZEUGNIS

Dieses Wasserbaureglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

4538 Oberbipp, 17. Juni 1994

Der Gemeindegeschreiber:

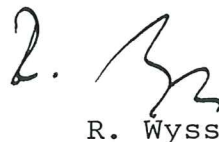
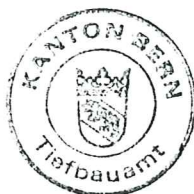


Genehmigung

Mit Verfügung vom 5. Juli 1994 wird das Wasserbaureglement der Einwohnergemeinde Oberbipp genehmigt.

Bern, 5. Juli 1994

TIEFBAUAMT DES KANTONS BERN
Der Stv. Kantonsoberingenieur:


R. Wyss